



Gelsenkirchen

Die Oberbürgermeisterin

Mitteilungsvorlage		
☒	öffentlich	☐ nichtöffentlich
Drucksache Nr.		
20-25/4371		

Referat, Auskunft erteilt, Telefon-Durchwahl
65 - Hochbau und Liegenschaften - Herr Obruschnik -1 69-46 29-

Datum
09.02.2023

Beratungsfolge

Sitzungstermine Top

Ausschuss für Bau und Liegenschaften

28.02.2023

Betreff

**Anfrage des Bürgermeisters Herrn Wöll
- Leerstände städtischer Liegenschaften -
Bezug Drucksache Nr. 20-25/3703**

Inhalt der Mitteilung

In der Sitzung des Ausschusses Bau und Liegenschaften am 15.11.2022 wurde unter TOP 4.2.1 folgende Anfragen gestellt.

Herr Wöll erklärte, unter Bezugnahme auf die Beantwortung seiner Anfrage aus der Sitzung am 6.9.2022 zu demselben Thema zur heutigen Sitzung stelle er folgende ergänzende Anfrage:

1. Wann ist mit der Niederlegung der vielfach schon seit Jahren leerstehenden Objekte zu rechnen, insbesondere der Dienstwohnung Röttgersweg 20 (Leerstand seit 08/2020), Mietwohnung Devensstr. 28 (Leerstand seit 02/2021), Mietwohnung Erdbrüggenstr. 113 (Leerstand seit 08/2018) sowie der Mietwohnung Oberfeldinger Str. 50 und der Mietwohnung Parkstr. 21?
2. Sollten die Abbrucharbeiten im Rahmen eines Sammelauftrages ausgeschrieben werden?
3. Mit welchen Kosten ist für die Abbrucharbeiten und die Aufbereitung der Gelände zu rechnen?
4. Sind die hierfür im Haushaltsentwurf 2023 bereitstehenden Mittel für derartige Arbeiten ausreichend oder sind hierfür im Haushaltsentwurf 2024 zusätzliche Mittel einzustellen?

Stellungnahme der Verwaltung:

Zu 1.

Die Niederlegung der **Dienstwohnung Röttgersweg 20** ist bereits erfolgt.

Die unmittelbar an die Turnhalle angrenzende **Mietwohnung Devenstr. 28** steht seit dem 31.01.2021 leer, da der ehemalige Mieter die Wohnung zu diesem Termin gekündigt hat. Eine Beseitigung der vorhandenen Bauschäden wäre unwirtschaftlich. Eine Niederlegung ist derzeit aber noch nicht geplant.

Bei dem Objekt **Mietwohnung Erdbrüggenstr. 113** handelt es sich um ein eingeschossiges Wohngebäude mit zwei Mieteinheiten. Da eine der Mieteinheiten seit 1988 fortlaufend vermietet ist, kommt auch hier eine Niederlegung nicht in Betracht.

Die ehemalige **Mietwohnung Oberfeldinger Str. 50** befindet sich im Dachgeschoss des Hauses, in welchem mittlerweile eine Kindertageseinrichtung sowie ein Jugendheim eingerichtet sind. Eine Nutzung als eigenständige Mietwohnung ist aufgrund der baulichen Gegebenheiten nicht mehr möglich, ebenso eine Niederlegung.

Bei der **Mietwohnung Parkstr. 21** handelt es sich um ein freistehendes Objekt, welches bis 31.07.2022 vermietet war. Die abschließende Wohnungsabnahme erfolgte am 14.12.2022.

Teile des Grundstückes sowie die hinter dem Haus vorhandenen Abstellflächen und -räume werden von Gelsendienste zur Lagerung des Arbeitsmaterials für die Parkpflege genutzt. Im Gebäude befindet sich weiterhin ein Stromzähler, welcher ebenfalls von Gelsendienste genutzt wird, um die oben genannten Abstellflächen und -räume mit Strom zu versorgen.

Vor Abriss des Hauses ist gegebenenfalls eine vollständige Nutzung durch Gelsendienste beziehungsweise eine Veräußerung des stark sanierungsbedürftigen Hauses zu prüfen.

Zu 2.

Auf Grund der unter Punkt 1 beschriebenen individuellen Umstände in den einzelnen Objekten wird zunächst kein Sammelauftrag ausgeschrieben.

Zu 3.

Hierzu kann derzeit keine konkrete Aussage getroffen werden, da in den erwähnten Objekten eine Niederlegung ausgeschlossen beziehungsweise noch zu prüfen ist.

Zu 4.

Siehe Antwort zu 3.

Heidenreich